

Q

← Zurück

MB-Partner



Fehler können dramatische Folgen haben

Auch für Studierende kann eine Haftpflicht sinnvoll sein

Von RA Patrick Weidinger

Immer wieder werden Medizinstudenten von Patienten auf Schadenersatz verklagt oder bei der Polizei angezeigt und geraten so in die Schlagzeilen. Deshalb ist es wichtig, diese Risiken zu kennen und sich so weit wie möglich gegen sie zu versichern. Zwei aktuelle Fälle belegen dieses Gefahrenpotenzial.

In dem einen fordert der Ehemann einer Patientin über 800.000 Euro für die Pflege seiner Frau (Gerichtsaktenzeichen 2 O 266/11). Die Patientin war nach einem Facelifting ins Koma gefallen, nachdem ihr eine Medizinstudentin versehentlich Propofol verabreicht hatte. Dieses hatte sich zwar in einer nicht entsprechend gekennzeichneten Kochsalzinfusion befunden, die der Narkosearzt nach eigenen Worten angefertigt und im OP vergessen hatte. Gleichwohl belastete der Sachverständige neben anderen auch die Medizinstudentin. Diese habe die Patientin aufgrund geklagter Übelkeit infundiert, in dem Glauben, dass es sich dabei um eine Nährlösung für Diabetiker handelte, und somit ihre Kompetenzen durch die Übernahme einer ärztlichen Aufgabe überschritten.

In dem anderen Fall geht es darum, dass ein „Säugling zu Tode gespritzt“ wurde. So wird in den Medien über einen Fall berichtet, in welchem ein Medizinstudent im Praktischen Jahr in einer Kinderklinik ein Antibiotikum nicht oral gab, sondern injizierte, sodass der leukämiekranke Säugling starb und die Staatsanwaltschaft gegen den angehenden Arzt wegen fahrlässiger Tötung ermittelt. Der beschuldigte Medizinstudent soll mit den Nerven völlig am Boden sein.

Wie steht es nun ganz allgemein und unabhängig von diesem Fall um die spezifischen Haftungsrisiken des Medizinstudenten im Praktischen Jahr?

Die Haftungsrisiken

Wer schuldhaft das Leben, den Körper oder die Gesundheit eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Diese Regel des § 823 I BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) gilt selbstverständlich auch für Medizinstudenten: Sie haften grundsätzlich persönlich und finanziell in unbegrenzter Höhe für ihr Handeln.

Da Studenten nur unter Anleitung und Aufsicht des ausbildenden Arztes ärztliche Verrichtungen durchführen dürfen, ist im Einzelfall aber immer zu prüfen, ob die Verantwortlichen ihrer Anordnungs- und Durchführungsverantwortung sowie ihrer Organisationspflicht nachgekommen sind. Das Ergebnis kann dazu führen, dass die aufsichtführenden Personen und die Klinik selbst entweder ebenfalls oder auch nur alleine haften. Analog dem Arbeitsrecht wird ein Student aber nur schwer aus der persönlichen Verantwortung herauskommen, wenn er ganz besonders leichtfertig einen sehr schweren Fehler begangen hat oder Aufgaben übernimmt, die außerhalb seiner studentischen Kompetenz liegen oder erkennbar sein Fachwissen überfordern.

Strafrechtliche Risiken

Was für das Zivil-, also das Schadenersatzrecht gilt, gilt auch für das Strafrecht: Als Medizinstudent unterliegt man wie jeder andere dem Strafgesetzbuch und kann insbesondere wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) und fahrlässiger Tötung

(§ 222 StGB) mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden. Die zusätzlichen Folgen eines Strafverfahrens können der persönlichen Reputation erheblichen Schaden zufügen und sogar die berufliche Existenz vernichten. Es droht eine Vorstrafe, eine Suspendierung, eine Auswirkung auf die Approbation und vieles mehr.

Um diese dramatischen Folgen nach Möglichkeit zu vermeiden, sollte im Strafverfahren ein spezialisierter Rechtsanwalt eingeschaltet werden.

Der Versicherungsschutz

Hinsichtlich

- der Schadenersatz- und Regressansprüche,
- der drohenden strafrechtlichen Verurteilung mit berufsrechtlichen Folgen,
- der anspruchsvollen Abwicklung eines Falles

ist man als Medizinstudent im Praktischen Jahr am sorgenfreiesten, wenn die Haftpflichtrisiken und die Kosten der Anwaltsmandatierung in Strafverfahren mit einer speziellen Versicherung abgesichert sind. Dann hat man stets ein Netz, das einen auffängt,

- wenn kein Versicherungsschutz über eine Betriebshaftpflichtversicherung des Krankenhauses oder der Universität besteht,
- wenn ein Wechsel der Universität oder des Lehrkrankenhauses zu einem Wegfall einer solchen Betriebshaftpflicht führt,
- wenn ein Strafverfahren eingeleitet wurde,
- wenn im Schadenfall die Sachbearbeitung durch auf Arzthaftungsrecht spezialisierte Juristen des Versicherers erfolgen soll.

Diese komplette Palette hat man bei einer ausschließlichen Privathaftpflichtversicherung – zum Beispiel als unter Umständen noch bei den Eltern „mitversicherte Person“ – in der Regel nicht. Und: Neben den genannten Merkmalen kann der spezialisierte Haftpflichtversicherer dem Medizinstudenten im Praktischen Jahr noch weitere wichtige Leistungen bieten.

Die Deutsche Ärzteversicherung bietet hier unter anderem

- weltweiten Versicherungsschutz inklusive USA und Kanada,
- den Schutz der dienstlich veranlassten ambulanten und stationären Tätigkeiten (einschließlich Bereitschafts- oder Notdienste),
- die Absicherung des Dienstschlüsselverlustes ohne Eigenbeteiligung,
- eine Privathaftpflicht-Versicherung,
- eine Beitragsübernahme zum Beispiel durch Landesverbände des Marburger Bundes bei Mitgliedschaft, bei welcher man natürlich auch von den vielen Verbandsleistungen profitiert. Einzelheiten sind der Broschüre „Famulatur und Praktisches Jahr im In- und Ausland“ des Marburger Bundes zu entnehmen (pdf).

Quellen

- http://www.aerztezeitung.de/praxis_wirtschaft/recht/article/819481/fatale-verwechslung-diabetikerin-nach-facelifting-koma.html- Neue Westfälische vom 23.09.11, <http://www.nw- ext Ärzte Zeitung online, 23.09.2011> "Saft in die Vene gespritzt - Kind tot"- Neue Westfälische vom 23.09.11, [www.aerzteversicherung.de](http://www.nw- Der besseren Lesbarkeit wegen wird im Text auf das immer auch gemeinte Synonym „Medizinstudentin“ verzichtet.- Nach Informationen der Neuen Westfälischen aaO soll der benutzte Spritzentyp ohne Nadel auch auf einen bereits beim Säugling gelegten Infusionszugang gepasst haben; dieser Spritzentyp soll in der Kinderklinik nach dem Vorfall nicht mehr verwendet werden.- Als Student ist man nicht in einem Arbeits-, sondern in einem „besonderen Gewaltverhältnis“.- BAG 8 AZR 286/96, VersR 1998, 895 ff. (falsche Blutkonserve)- Einzelheiten siehe ext <a href=) / Humanmedizinstudent / Berufshaftpflicht für das PJ

**Rechtsanwalt Patrick Weidinger ist Abteilungsleiter Deutsche Ärzteversicherung*

Kommentare

Möchten auch Sie mitdiskutieren?!

Dann loggen Sie sich in unsere Web-Community ein. Sind Sie bereits Mitglied, besitzen aber noch keinen Account zur Web-Community? Dann registrieren Sie sich bitte hier.

Login

Einer Person gefällt das. Sei der/die Erste deiner Freunde.